

Bei Fragen kontaktieren Sie Ihre/n Kundenbetreuer/in: **Hotline** • +423 239 03 00 • spl@pfsvaduz.li

Begünstigung Lebenspartner/Lebenspartnerin

Dieses Formular dient zur Begünstigung Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin. Bitte beachten Sie zudem, dass die hiermit beantragte Begünstigung ab Bestätigungsdatum der Pensionskasse bis auf Widerruf während der Versicherungsdauer bei der SPL gültig ist.

Angaben zur versicherten Person

Name	Vorname
Strasse	PLZ/Ort
Geburtsdatum	
PEID-Nr.	
E-Mail	Private Telefon-Nr.
*Bitte vollständige Datenangabe, z.B. 01.01.2026	
Zivilstand: ☐ ledig ☐ *verheiratet seit _____ ☐ *geschieden seit _____	
☐ *verwitwet seit _____ ☐ *eingetragene Partnerschaft seit _____	

Angaben Lebenspartner/Lebenspartnerin

Ich wünsche, dass bei meinem Ableben die fällige Leistung an meine/n Lebenspartner/in ausgerichtet wird.

Name	Vorname
Strasse	PLZ/Ort
Geburtsdatum	Zivilstand
PEID-Nr.	
E-Mail	Private Telefon-Nr.

Angaben zur Lebenspartnerschaft

- ☐ Wir führen nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht. Lebensgemeinschaft seit: _____ (Monat / Jahr)
- ☐ Die als Lebenspartner bezeichnete Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf

Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Unterschriften

Ort/Datum	Unterschrift der versicherten Person
_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift Lebenspartner/Lebenspartnerin
_____	_____

Auszug aus dem Vorsorgereglement der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein, gültig ab 1. Januar 2026

25. Lebenspartnerrenten

25.1. Der vom Versicherten bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern der überlebende Partner im Zeitpunkt des Todes des Versicherten:

- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat,
- oder im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt hat, eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Zudem dürfen der Lebenspartner sowie der Versicherte

- nicht verheiratet sein,
- und weder miteinander verwandt sein noch zueinander in einem Stiefkinds- bzw. Stiefelternverhältnis stehen.

Zusätzliche Voraussetzung für einen Anspruch ist eine Erklärung über die gegenseitige Unterstützung, welche nachweislich zu Lebzeiten beider Lebenspartner bei der Stiftung schriftlich eingereicht wurde. Diese Erklärung kann vom Versicherten schriftlich widerrufen werden.

25.2. Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag aller Hinterlassenenrenten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen gekürzt, welche die begünstigte Person aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

25.3. Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

25.4. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Lebenspartners oder sobald dieser sich wieder verheiratet.

25.5. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente nach dem Anhang 2.

25.6. Wird die Lebensgemeinschaft nach Vollendung des 65. Altersjahrs eingegangen, wird die Lebenspartnerrente um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr gekürzt. Für die Ermittlung der Kürzung ist der nachweisliche Zeitpunkt der Einreichung der gegenseitigen Unterstützungserklärung massgebend, es sei denn der Lebenspartner kann nachweisen, dass die Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt früher eingegangen wurde.